



**STATUTEN
DER
GENOSSENSCHAFT
SCHWEIZER SKI- UND SNOWBOARDSCHULE LUMNEZIA
7144 Vella**

(Societad cooperativa scola svizra da skis Lumnezia)

Gründung: 13.12.1995
1. Revision: 12.11.1999
2. Revision: 12.12.2003
(Gültig ab 1.10.2004)

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT SCHWEIZER SKI- UND SNOWBOARDSCHULE LUMNEZIA 7144 Vella

(Societad cooperativa scola svizra da skis Lumnezia)

I. Name, Sitz und Zweck

- Name /
Sitz
- Art. 1** Unter der Firma "Schweizer Ski und Snowboardschule Lumnezia" (*Scola svizra da skis Lumnezia*) nachfolgend auch Skischule genannt, besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft nach Massgabe der vorliegenden Statuten und der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Vella.
- Verband /
Handels-
register
- Art. 2** Die *Schweizer Ski und Snowboardschule Lumnezia* ist Mitglied des *Schweizerischen Skischulverbandes* und des *Bündner Skischulverbandes*, und sie anerkennt deren Statuten sowie das Gesetz über das Bergführer- und Skilehrerwesen und die Skiabfahrten im Kanton Graubünden vom 20. April 1969 mit den dazu gehörenden Bestimmungen als für sie verbindlich.
Die Genossenschaft Schweizer Ski- und Snowboardschule Lumnezia ist in das Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.
(Nr. 5.350.000.732 vom 24.04.1996)
- Zweck/
Zusammen-
arbeit
- Art. 3** Die Genossenschaft bezweckt, die Schweizer Ski und Snowboardschule Lumnezia nach bewährten Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu führen, mit den am Fremdenverkehr im allgemeinen und am Skisport im besonderen interessierten Institutionen zusammenzuarbeiten und die Belange ihrer Mitglieder zu fördern. Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und selbsttragend zu gestalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder der Genossenschaft können werden:

Mitglieder

- a) Patentierte und nichtpatentierte SkilehrerInnen, welche bereits während mindestens zwei Wintersaisons bei der Schweizer Ski und Snowboardschule Lumnezia gearbeitet haben. Die SkilehrerInnen müssen sich dabei über die Fähigkeit ausweisen können, einwandfreien Klassen- und Einzelunterricht zu erteilen.
- b) Der Verkehrsverein Val Lumnezia, die Gemeinden der Val Lumnezia, die Bergbahnunternehmung am Sitz der Genossenschaft.
- c) Der Skischule nahestehende Personen oder Institutionen, die den Fremdenverkehr in der Region fördern.
- d) Juristische Personen als Kollektivmitglieder.
- e) Ehrenmitglieder:
Personen mit herausragenden Verdiensten um die Genossenschaft im Allgemeinen oder um die Skischule im Besonderen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder der Genossenschaft ernannt werden.

Art. 5 Bewerber/innen, welche die statutarischen Voraussetzungen erfüllen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand einzureichen. Dieser beschliesst über die Aufnahme. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Abgewiesene Bewerber/innen können den Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung weiterziehen. Die Beschwerde ist schriftlich begründet innert 14 Tagen nach Mitteilung an den/die Präsidenten/in zu richten.

Neumitglieder/
Anteilscheine

Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 500.-- und gilt als *ein* Anteilschein. Es ist mit der Einreichung des Beitrittsgesuches zu entrichten. Bei einer allfälligen Ablehnung wird es unverzüglich zurückerstattet.

Art. 6 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer vorausgegangenen dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Kündigung/
Austritt

Bei rechtmässiger Kündigung erhält das Mitglied den Gegenwert der Anteilscheine nach Abschluss des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres zinslos zurück. Der Vorstand kann eine frühere Rückzahlung beschliessen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes infolge Todes wird die von ihm bezahlte Eintrittsgebühr sofort zinslos erstattet.

Ausschluss
von
Mitgliedern

Art. 7 Mitglieder, welche die statutarischen oder vertraglichen Pflichten missachten, ihre Berufs- bzw. Standespflichten verletzen, das Ansehen und die Interessen der Genossenschaft schädigen oder sonst den Skisportinteressent/innen des Lugnezes vorsätzlich zuwiderhandeln, können durch den Vorstand der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

Skilehrer/innen, die nicht mehr bei der Skischule Val Lumnezia unterrichten und nicht im Lugnez ansässig sind, können ihre Mitgliedschaft verlieren. Diese Ausschlussverfügung kann die/der betreffende Genossenschafter/in an die Generalversammlung weiterleiten. Die Beschwerde muss innert 14 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet an den/die Präsidenten/in gerichtet werden.

III. Organe der Genossenschaft

Organe

Art. 8 Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand (Verwaltung)
- C. Der/die Skischulleiter/in
- D. Die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung der Genossenschaft

Oberstes
Organ

Art. 9 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaft.

Ordentliche
und ausser-
ordentliche
General-
versammlung

Art. 10 Die Rechte, welche der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder der Kontrollstelle jederzeit einberufen werden. Ferner müssen ausserordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden, wenn wenigstens 3 der Genossenschafter/innen die Einberufung verlangen.

Art. 11 Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Einberufung
der GV

Art. 12 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

Befugnisse
der GV

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
Verteilung des Rechnungsüberschusses.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie von 2 StellvertreterInnen des Vorstandes und 1 StellvertreterInn der Kontrollstelle
- d) Erledigung von Beschwerden
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- i) Ernennung von Ehrenmitglieder

Art. 13 Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jede/r Genossenschafter/in berechtigt. Jedes Mitglied hat unabhängig von den Anteilscheinen eine Stimme.

Teilnahme
an die GV

Anträge der Genossenschafter/innen müssen mindestens 12 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden; nicht so vorbereitete Anträge sind, wenn sie für erheblich erklärt werden, vom Vorstand weiterzubehandeln und an der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorsitz /
Wahl- und
Abstimmungs-
modus/
Protokoll/
Stimmen-
zähler

Art. 14 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in oder, sofern dessen/deren eigene Belange zur Diskussion stehen, der/die Vizepräsident/in.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, sind Wahlen schriftlich durchzuführen.

Bei *Abstimmungen* entscheidet, Gesetz und Statuten vorbehalten, das *relative Mehr*, bei *Wahlen* das *absolute Mehr* der Stimmen. Wird dieses von keinem/r Kandidaten/in erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr massgebend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des/der Präsidenten/in (Stichentscheid), bei Wahlen das Los.

Die Resultate von Wahlen und Abstimmungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Zu diesem Zweck bestimmt die/der Vorsitzende zwei Stimmzähler/innen und eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist der darauffolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

B. Der Vorstand

Vorstands-
mitglieder /
Stv. /
Amtsdauer

Art. 15 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, welche Genossenschaftler sein müssen. Der Präsident wird von der Generalversammlung namentlich gewählt, die übrigen Mitglieder konstituieren sich selbst in dem sie den Aktuar und den Verwalter ernennen. Der Aktuar ist zugleich der Vizepräsident.

Als Wahlkriterium zu berücksichtigen ist die zeitliche Verfügbarkeit der Vorstandsmitglieder an Werktagen und Wochenenden am Geschäftssitz der Genossenschaft und somit im Arbeitsgebiet der Skischule insbesondere während der Wintersaison.

Die beiden StellvertreterInnen werden von der GV gewählt. Es gelten die gleichen Wahlkriterien wie für die Vorstandsmitglieder. Die Stellvertreter sind nach ihrer erzielten Stimmzahl als 1. und 2. Stv. zu bezeichnen. Sie werden nach dieser Reihenfolge aufgeboten. Die Stellvertretung tritt lediglich bei längerer Abwesenheit oder absehbarerem, längerem Ausfall eines Vorstandmitgliedes ihr Amt an.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 16 Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

Aufgaben und
Befugnisse des
Vorstandes

- a) die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schweizer Ski- und Snowboardschule Lumnezia
- b) die Festsetzung aller einschlägigen Verwaltungsreglemente, wie das Skischulreglement, der Skischultarif usw.
- c) die Vorprüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes
- d) Antrag an die Generalversammlung zur Verteilung des Rechnungsüberschusses
- e) die Aufstellung des jährlichen Budgets
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Wahl und Instruktion des/der Skischulleiters/in und von dessen/deren Stellvertreter/in sowie die Regelung der Anstellungsverhältnisse zwischen Skischule und Lehrkräften und weiterer Angestellter
- h) die Verwaltung des Skischulvermögens
- i) eine zeitgemässe und geeignete Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen und den Unfallversicherungsschutz aller Arbeitnehmer/innen zu überwachen
- k) die Prozessführung mit Substitutionsrecht
- l) die Vorbereitung aller an die Generalversammlung zu stellenden oder von aussen an dieselbe gerichteten Anträge.

Art. 17 Der Vorstand versammelt sich nach Massgabe der Geschäfte auf Einladung des/der Präsidenten/in oder wenn mindestens zwei Mitglieder desselben die Einberufung schriftlich verlangen.

Vorstand-
sitzungen

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Über das Ergebnis der Beratungen wird ein Protokoll geführt.

Beschluss-
fähigkeit der
Vorstand-
sitzungen

Dem Vorstand steht das Recht zu, zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Geschäfte Spezialkommissionen und Delegierte einzusetzen.

Der Vorstand bestimmt die an seine Mitglieder zu leistenden Entschädigungen, wobei auf die effektive Arbeitsleistung angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Unterschriften-
berechtigung **Art. 19** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der/die Präsident/in zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Art. 20 aufgehoben

Art. 21 aufgehoben

C. Der/die Skischulleiter/in

Skischulleiter **Art. 22** Der/die Skischulleiter/in steht der gesamten Skischule vor. Die Anstellung des Skischulleiters obliegt dem Vorstand. Er/sie organisiert und beaufsichtigt den Unterricht in technischer, methodischer und disziplinarischer Hinsicht, das Training und die sonstige Weiterbildung der Lehrkräfte sowie die Abnahme von Skitests. Er/sie ist für die strikte Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich.

Anstellung
Lehrkräfte **Art. 23** Der/die Skischulleiter/in trifft vor der Saison die für eine erfolgreiche Tätigkeit der Skischule angezeigten Vorbereitungen und sorgt für rechtzeitige vertragliche Anstellung der Lehrkräfte.

Arbeitsvertrag
Skischulleiter **Art. 24** Die für das Anstellungsverhältnis zwischen Skischule und Skischulleiter/in massgebenden Bedingungen werden durch einen besonderen Vertrag geregelt.

D. Die Kontrollstelle

Art. 25 Die Kontrollstelle besteht aus ein bis zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht und Antrag zu erstatten. Es stehen der Kontrollstelle die in Art. 907-910 OR umschriebenen Pflichten und Befugnisse zu.

Die Revisoren brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein, dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

Kontrollstelle

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 26 Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

Genossenschafts-
Kapital

a) der Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen von nominal Fr. 500.-; der pro Jahr auf sie entfallende Teil des Reingewinnes darf 10% des Anteilscheinnominalwertes nicht übersteigen;

b) der Übernahme der Aktiven und Passiven der Schweizer Skischule Lumnezia gemäss deren Bilanz vom 15. September 1995, die einen Reservefonds in der Höhe von Fr. 105'348.70 aufweist.

c) allfälligen Gewinnüberschüssen

d) der Annahme von verzinslichen Geldern mit und ohne Grundpfandversicherung

Art. 27 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur ihr eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter/innen ist ausgeschlossen.

Vermögens-
haftung

Art. 28 Das Geschäftsjahr endet am 30. September eines jeden Jahres. Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht werden Genossenschafter/innen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt

Geschäfts-
jahr

Anteilscheine **Art. 29** Anteilscheine ausgeschiedener Mitglieder sind 1 Jahr nach erfolgtem Ausscheiden zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Ausschluss der Reserven, höchstens zum Nominalwert. Im übrigen fallen mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft alle Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen dahin.

Reservefond **Art. 30** Der Vorstand ermittelt jährlich den Rechnungsüberschuss, unter der Beachtung vorsichtiger Bilanzierungs- und anerkannter kaufmännischer Grundsätze.
Aus dem allfällig resultierenden Rechnungsüberschuss sind 20% in Erweiterung von Art. 860 OR einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser eine Minimalhöhe von Fr. 100'000.- erreicht.

V. Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevision **Art. 31** Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Genossenschafter/innen.

Auflösung **Art. 32** Die Auflösung der Genossenschaft kann nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Liquidation **Art. 33** Eine Liquidation wird nach Art. 911 bis 915 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) durchgeführt.

VI. Schlussbestimmungen

Mitteilungen **Art. 34** Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt; Mitteilungen an die Genossenschafter/innen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, schriftlich.

Gerichtsstand **Art. 35** Der Gerichtsstand der Genossenschaft ist Vella.

Art. 36 Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 13. Dezember 1995 angenommen worden und ersetzen alle früheren Statuten, welche den vorliegenden Statuten der "Genossenschaft Schweizer Skischule Lumnezia" widersprechen. Die 4. ordentliche Generalversammlung vom 12. November 1999 hat die Ergänzung der Statuten mit Artikel 4 Abschnitt e), Artikel 12 Abschnitt i) sowie Artikel 12 Abschnitt c) genehmigt und Artikel 31 angepasst. Die 8. ordentliche Generalversammlung vom 12. Dezember 2003 hat die Revision der Statuten genehmigt. Angepasst wurden Art. 12c), 15, 17, 18,19, 20, 21, 28, 32, 33.

Inkraftsetzung

7144 Vella, den 12. Dezember 2003

Genossenschaft
Schweizer Ski- und Snowboardschule
Lumnezia

Der Präsident:

Marco Sgier

Der Vicepräsident und Aktuar :

Reto Jost